

Dialog Streik- und Aufruhr-Ausschlussklausel

zu den DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 (DTV-Güter 2000 – und/oder Fassung 2004/2008/2011) Streik- und Aufruhrklausel – für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000 – und/oder Fassung 2004/2008/2011

Abweichend von Ziffer 1. und 2. der DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 (DTV-Güter 2000 – und/oder Fassung 2004/2008/2011) Streik- und Aufruhrklausel – für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000 – und/oder Fassung 2004/2008/2011 bleiben der Verlust oder die Beschädigung der versicherten Güter, die verursacht werden durch Streikende, Ausgesperrte oder durch Personen, die sich an Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der Personen, oder an Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen in den nachstehend aufgeführten Gebieten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

Staatsgebiet der Ukraine innerhalb der völkerrechtlich anerkannten Grenzen sowie in den Staatsgebieten Russland und Weißrussland.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Kündigung

- von Gefahren gemäß Ziffer 3 der DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 (DTV-Güter 2000 – und/oder Fassung 2004/2008/2011) Streik- und Aufruhrklausel – für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000 – und/oder Fassung 2004/2008/2011

oder

- für bestimmte Regionen gemäß Ziffer 7.3.1 der DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 (DTV-Güter 2000 – und/oder Fassung 2004/2008/2011) Bestimmungen für die laufende Versicherung

auch für diese Klausel gilt. Die vorgenannten Kündigungen wirken sich also auch auf diese Klausel aus.